

Antrag zum 55. Bundeskongress

Antrag 401

55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena

Antragsteller: BV Ostwestfalen-Lippe

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 55. Bundeskongress möge beschließen:

1 **Effektive Notwehr ermöglichen – das Waffenrecht** 2 **anpassen**

3 Der Staat hat das Gewaltmonopol inne, um die ihn tragende Bevölkerung sowohl nach außen als
4 auch im Inneren zu schützen, insbesondere rechtswidrige Angriffe abzuwehren und
5 Verletzungen von Rechtsgütern zu verhindern und zu unterbinden. Dies kann im Inneren schon
6 allein aus praktischen Gründen nicht in allen Fällen ausnahmslos gelingen. Aus diesem Grund ist
7 jedermann dazu berechtigt, in Situationen, in denen sofortige Hilfe durch die Polizei nicht
8 verfügbar oder möglich ist, Notwehr oder Nothilfe zu üben oder auch einen Straftäter vorläufig
9 festzunehmen. Gerade bei Wohnungseinbrüchen bestehen infolge der oftmals vorliegenden
10 strukturellen Unterlegenheit im Verhältnis zwischen Tätern und Opfern erhebliche Risiken für
11 Leib und Leben der Betroffenen. Um diesen effektiver begegnen zu können, kann es
12 unabdingbar sein, die Anwendung auch erheblicher physischer Gewalt glaubhaft anzudrohen
13 oder als ultima ratio in Einzelfällen sogar zu vollziehen. Dazu können auch Schusswaffen im
14 Besitz potentieller Opfer einen sinnvollen Beitrag leisten.

15 Deshalb fordern die Jungen Liberalen - zusätzlich zur grünen für Jäger, zur gelben für
16 Sportschützen und zur roten für Sammler - die Einführung einer blauen Waffenbesitzkarte. Um
17 diese zu erlangen, soll der Nachweis eines konkreten Zweckes für den Waffenbesitz, wie bisher
18 das Sammeln, die Ausübung der Jagd oder die Betätigung als Sportschütze, oder einer über das
19 Normalmaß hinausgehenden Bedrohungslage ausdrücklich nicht erforderlich sein. Aktuell
20 geltende waffenkundliche und sonstige rechtliche Voraussetzungen müssen auch weiterhin
21 erfüllt werden. So dürfen keine die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers nahelegenden
22 Vorstrafen vorliegen, an seiner persönlichen Eignung dürfen keine durchgreifenden Zweifel
23 bestehen, die Erfassung in einem Zentralregister und die Teilnahme an einem Waffenkundekurs
24 sind obligatorisch. Außerdem sind auch von den Inhabern einer blauen Waffenbesitzkarte
25 restriktive Lagerbestimmungen zu erfüllen - etwa Waffe und Munition getrennt voneinander in
26 besonders gesicherten Behältnissen aufzubewahren -, die ein Abhandenkommen oder die
27 Inbesitznahme durch unbefugte Dritte und somit eine Gefährdung für die Allgemeinheit
28 verhindern. Darüber hinaus soll dem Wegfall der Zweckbindung und Sicherheitsinteressen der
29 Allgemeinheit dadurch Rechnung getragen werden, dass sich die Erlaubnis zum Waffenbesitz
30 auf eine nicht deliktrelevante, also nicht im Zusammenhang mit Straftaten statistisch häufig
31 genutzte oder besonders dazu geeignete, etwa eine Langwaffe ohne Magazin, Schusswaffe
32 beschränkt und ein Munitionserwerbsschein lediglich im Umfang von fünf bis zehn Schuss erteilt
33 wird. Schließlich müssen die Inhaber einer blauen Waffenbesitzkarte nachweisen, mindestens
34 einmal jährlich den sachgemäßen Umgang mit der von ihnen besessenen Schusswaffe zu
35 trainieren, und mindestens alle fünf Jahre ihre Rechtskenntnisse, insbesondere in Bezug auf die
36 im Falle eines rechtswidrigen Angriffes geltenden rechtlichen Bedingungen des
37 Schusswaffengebrauchs, aufzufrischen.

38 Die Regelungen in Bezug auf den Waffenschein, der das zugriffs- und schussbereite Tragen von
39 Schusswaffen auch außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder eines
40 befriedeten Besitztums gestattet, sollen in der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Form
41 fortbestehen.

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 55. Bundeskongress vom 7. bis 8. Oktober 2017 in Jena.